

IV, 4^m F.

3, 389.





S. Heiliger Römischer Kay-

S. Heim / Dalmatien / Croatien und
 ser / ndten / Grain / und Württemberg / Graf
 Sclain Pralaten / Grafen / Freyen / Herren / Rit-
 zu Tysern / Ampt-Leuten / Land-Richtern / Schul-
 tern / Infern und des Reichs Unterthanen und Ge-
 theisse, oder glaubwürdige Abschrift davon für-
 treuer und alles Guts; Und fügen anbey Euer Lieb-
 kömmt / und darmit ersucht wi / welcher Gestalt man anjeko bey der so hoch
 den / Liebden / And. And. Erb-Feinds Christlichen Namens / des Tür-
 andringenden äussersten Ketz dieser unumbgänglichen Verfassung und De-
 cken / der guten Mannschafften Kriegs-Bereitschafft zu diesem Ende aufzu-
 fension des werthen Vaterlansonderlich auch die Koffe Schaaren-weise von
 bringen / jemals weder an N. d. ere dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten in
 etlich hundertten zusammen / ar auch von Unfern und des Reichs Untertha-
 grosser Anzahl / nicht nur von Ausländern zugeföhret und verhandlet; mit-
 nen / von andern Orten umb. en entblöset werden. Massen es die tägliche
 hin das werthe Vaterland seindern auch die Pferde / so wohl zur Montirung
 Erfahrung klar vor Augen zu überkommen und aufzubringen seyen. Wel-
 der Reuterey / als Aufrüst- vorzunehmen seye / von selbstem heylsamlich und
 chem nach dann / und da es o. nserlicher Macht / hiemit Ernstlich gebietend /
 wohl versehen; So befehlen Unterthanen / Zugehörigen und Verwand-
 und wollen / daß Sie in Jhrustierungen / Durchzüge / und was dergleichen
 ten / was Stands oder Weid vorgehen / sondern darwider ernstliche Ver-
 mehr seyn mag / denen Rei / und der Geworbenen / ohne allen Respect
 bott unsaumlich ergeben lasshe / ein jeder für sich / wie auch mit gesambter
 steiff und fest handhaben und Bottmässigkeiten / absonderlich bey denen
 Hand / oberwehnten so hot / daß wenn Jemand / wer der auch seye / in
 Juden / gänzlich verhindern noch nicht eingehandelt wären / den Händlern
 Jhren Landen und Bottmässn Eingehandelte aber / hinweg nehmen / und
 doch (welche Unsere Verwihgen gemäß ansehen / als lieb Euer Liebden / Lieb-
 selbige noch darzu mit einer die in angeregten Reichs-Satzungen und Ab-
 den / And. And. und Euch Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen
 schieden bestimbte Pönen / icta in Jhren Chur- Fürstenthum / Landen /
 habe) diese Unsere zur höch Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch
 Bottmässigkeiten / Stadt Anno Sechzehnhundert Sechs und Achtzig /
 respectivè Freund- Better- öhmischen im Dreyssigsten.
 Unserer Reiche des Römisc

LEOPOLD.

7686

Vt. Leopold
zu S

Mandatum Sac: Cæs: Majestatis
proprium.

Johann Probst.

7





Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwehlt Römischer Kay-

ser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und
 Slavonien / 2c. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Wirtemberg / Graf
 zu Tyroll / 2c. Enbieten allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rit-
 tern / Knechten / Land-Bögten / Haupt-Leuten / Vice-Domnen / Bögten / Pflegern / Verwesern / Ampt-Leuten / Land-Richtern / Schul-
 theissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Ge-
 treuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / denen diß: Unser Brief oder Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon für-
 kömmt / und darmit ersucht werden / Unser Freundschaft / Better- und Oheimlichen Willen / Käyserliche Huld / Gnad und alles Guts; Und fügen anbey Euer Lieb-
 den / Liebden / And. And. und Euch hiemit zu wissen / wie dieselbe dann vorhin bereits wohl werden beobachtet haben / welcher Gestalt man anjesho bey der so hoch
 andringenden äussersten Rettung gegen dem so übermächtigen Gewalt des ergrimnten / und sich zur Rache rüstenden Erb-Feinds Christlichen Namens / des Tür-
 cken / der guten Mannschafft / wie auch der im Reiche vorhandenen Koffe / Munition, Proviant, und was sonst zu dieser unumbgänglichen Verfassung und De-
 fension des werthen Vaterlands / dien- und vorrätzig seyn mag / selbst mehr als jemaln bedürfftig ist: und Wir derley Kriegs-Bereitschafft zu diesem Ende aufzu-
 bringen / jemals weder an Mühe noch Kosten oder sonst ichtwas haben erwinden lassen. Hingegen befindet sich / daß sonderlich auch die Koffe Schaaren-weise von
 etlich hundert zusammen / wie nicht weniger das Geträid zum Proviant, auch Munition, Waffen / Gewehr und andere dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten in
 grosser Anzahl / nicht nur von den Frembden selbst hier und dar aufgekauft / und auffer Lands verschleppt / sondern so gar auch von Unsern und des Reichs Untertha-
 nen / von andern Orten umb einen geringen Preiß an sich erkauft / und so fort umb den schnöden Gewinn ferners denen Außländern zugeführt und verhandlet; mit-
 hin das werthe Vaterland seiner gegen dem Erb-Feind / und zu seiner selbst eigenen Sicherheit so hoch benötigten Kräfften entblößet werden. Massen es die tägliche
 Erfahrung klar vor Augen zeigt / wie schwer solcher frembden Erschöpfung halber / nicht allein die Mannschafft / sondern auch die Pferde / so wohl zur Montirung
 der Reuteren / als Ausrüst- und Bepannung der Artiglerie, Munition, und andern schweren Kriegs-Nothdurfften / zu überkommen und aufzubringen seyen. Wel-
 chem nach dann / und da es ohne deme in den Reichs-Verfassungen und Executions-Ordnung / was in solchen Fällen vorzunehmen seye / von selbstn heylsamlich und
 wohl versehen; So befehlen Wir Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch sambt und sonders / von Römischer Käyserlicher Macht / hiemit Ernstlich gebietend /
 und wollen / daß Sie in Ihren Churfürstenthumen und Landen / Graf-Herrschaften / und Städten / auch Deroselben Unterthanen / Zugehörigen und Verwand-
 ten / was Stands oder Wesens die seyn möchten / vorangedeute frembde unzulässige Werbungen / Bestellungen / Musterungen / Durchzüge / und was dergleichen
 mehr seyn mag / denen Reichs-Constitutionibus, und Reichs-Abschieden zuwider / durchauß nicht gestatten / und vorgehen / sondern darwider ernstliche Ver-
 bott unsaumlich ergehen lassen; darüber mit würcklicher Execution, Bestrick-Trenn- und Abschaffung der Werber / und der Geworbenen / ohne allen Respect
 steiff und fest handhaben und halten lassen. Wie dann in gleichen auch daß Euer Liebden / Liebden / And. And. und Ihr / ein jeder für sich / wie auch mit gesambter
 Hand / oberwehnten so hoch nachtheiligen Koff-Proviant- und Munition-Auf- und Vor-Kauff in ihren Landen und Bortmässigkeiten / absonderlich bey denen
 Juden / gänzlich verhindern / und einstellen / noch Jemanden darzu weder Paß noch Repaß gestatten / dergestalt / daß wenn Jemand / wer der auch seye / in
 ihren Landen und Bortmässigkeiten betreten werden solte / ob schon die Pferde / Geträid / oder Munitions-Summen noch nicht eingehandelt wären / den Händlern
 doch (welche Unsere Verwilligung und Käyserliche Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren / das schon Eingehandelte aber / hinweg nehmen / und
 selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibs-Straff / nach gestalten Umständen / den Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß ansehen / als lieb Euer Liebden / Lieb-
 den / And. And. und Euch sammentlich / und einem Jeden insonderheit ist / Unsere Käyserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs-Satzungen und Ab-
 schieden bestimbte Pönen / zu vermeiden. Wie dann auch Euer Liebden / Liebden / And. And. und Ihr (damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen
 habe) diese Unsere zur höchstnötigsten Beybehaltung der Reichs-Kräfften geschöpffte Resolution, durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthum / Landen /
 Bortmässigkeiten / Städten und Gebieten / verkünden und anschlagen lassen wollen. Versehen Uns dessen also zu Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch
 respectivè Freund-Better-Oheim- und gnädiglich. Geben in Unser Stadt Wien den Neunden Merz-Monats / Anno Sechzehnhundert Sechs und Achtzig /
 Unserer Reiche des Römischen im Acht und Zwanzigsten / des Hungarischen im Ein und Dreyßigsten / und des Böhmisschen im Dreyßigsten.

LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm Graf
zu Königsegg M. p.



Locus Sigilli
Cæsarei.

Ad Mandatum Sac: Cæs: Majestatis
proprium.

Johann Probst.

7686

7



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions.]

150403

V. Bockh zu Halle
zu Leipzig 14 p



X9 3405. 44



TA 70L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI







Lester Römischer Kay-

ser / heim / Dalmatien / Croatien und
fer / ndten / Grain / und Württemberg / Graf
Sclain Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rit-
zu Tysern / Ampt-Leuten / Land-Richtern / Schul-
tern / Infern und des Reichs Unterthanen und Ge-

kömmt / und darmit er
den / Liebden / And.
andringenden äusserst
cken / der guten Man
fension des werthen V
bringen / jemals wede
etlich hundertten zusan
grosser Anzahl / nicht
nen / von andern Orte
hin das werthe Vater
Erfahrung klar vor A
der Keuteren / als Au
chem nach dann / und
wohl versehen; So b
und wollen / daß Sie
ten / was Stands od
mehr seyn mag / den
bott unsaumlich ergeh
steiff und fest handhab
Hand / oberwehnten
Juden / gänzlich ver
ihren Landen und Bor
doch (welche Unsere
selbige noch darzu mi
den / And. And. und
schieden bestimbte Pö
habe) diese Unsere zu
Bottmässigkeiten / E
respectiv Freund = B
Unserer Reiche des R



Abschrift davon für-
fügen anbey Euer Lieb-
anjeso bey der so hoch
Namens / des Für-
n Verfassung und De-
zu diesem Ende aufzu-
e Schaaren-weise von
Nothwendigkeiten in
des Reichs Untertha-
und verhandlet; mit-
Massen es die tägliche
so wohl zur Montirung
ubringen seyen. Wel-
elbsten heylsamlich und
it Ernstlich gebietend /
örigen und Verwand-
/ und was dergleichen
rtwider ernstliche Ver-
/ ohne allen Respect
wie auch mit gesambter
absonderlich bey denen
wer der auch seye / in
wären / den Händlern
hinweg nehmen / und
eb Euer Liebden / Lieb-
= Satzungen und Ab-
enheit zu entschuldigen
estenthum / Landen /
And. And. und Euch
t Sechs und Achtzig /
n.

LEDPD

7686

Mandatum Sac: Cæs: Majestatis
Vt. Leopoldi
zu S
proprium.

Johann Probst.

7

